

BEMA-Nr.	Erläuterung	Punkte
151 Bs1	Besuch eines Versicherten <ul style="list-style-type: none"> ▪ einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden 	38
171a PBA1a	Zuschlag für Besuche nach 151 <ul style="list-style-type: none"> ▪ neben den Zuschlägen nach 161a bis f und 165 abrechnungsfähig 	37
152a Bs2a	Besuch je weiteren Versicherten in derselben häuslichen Gemeinschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ im unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach 151 – einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden ▪ nicht neben der 153a oder 153b abrechnungsfähig 	34
152b Bs2b	Besuch je weiteren Versicherten in derselben Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> ▪ im unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach 151 – einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden ▪ nicht neben der 153a oder 153b abrechnungsfähig 	26
171b PBA1b	Zuschlag für Besuche nach 152a und 152b <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Aufsuchen je weiteren Versicherten, in derselben häuslichen Gemeinschaft oder Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach 171a ▪ neben den Zuschlägen nach 162a bis f und 165 abrechnungsfähig 	30
153a Bs3a	Besuch eines Versicherten in einer Einrichtung zu vorher vereinbarten Zeiten u. regelmäßiger Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden ▪ nicht neben 151 oder 152a/152b abrechnungsfähig ▪ keine Zuschläge nach 161a bis f 	30
173a ZBs3a	Zuschlag für das Aufsuchen von Versicherten nach 153a <ul style="list-style-type: none"> ▪ neben dem Zuschlag nach 165 abrechnungsfähig 	32
153b Bs3b	Besuch je weiteren Versicherten in einer Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit 153a zu vorher vereinbarten Zeiten u. regelmäßiger Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden ▪ nicht neben 151 oder 152a/152b abrechnungsfähig ▪ keine Zuschläge nach 161a bis f 	26
173b ZBs3b	Zuschlag für das Aufsuchen nach 153b je weiteren Versicherten, in derselben Einrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach 173a <ul style="list-style-type: none"> ▪ neben dem Zuschlag nach 165 abrechnungsfähig 	24
165 ZKi	Zuschlag zu den Leistungen nach 151, 152a, 152b, 153a und 153b bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	14

Den Anspruch auf einen Zuschlag nach 171a, 171b, 173a oder 173b haben nur Versicherte, die einen Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX haben.

Der Anspruch ist vom Zahnarzt in der Patientenakte zu dokumentieren (ggf. anhand des Bescheids der Pflegekasse oder des Bescheids über die Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX, sofern ein solcher dem Zahnarzt vorgelegt wird). Bei unbefristeten Bescheiden hat dies einmalig zu erfolgen. Bei befristeten Bescheiden ist der Fristablauf zu dokumentieren.

Präventive zahnärztliche Leistungen

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Versicherten, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten. Und zwar unabhängig davon, ob sie vom Zahnarzt in einer stationären Einrichtung oder zu Hause besucht werden oder selbst in die Praxis kommen können. Der Zuschlag nach 171a, 171b, 173a, 173b, 174a, 174b und 107a ist nur möglich, wenn der Versicherte einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet ist oder Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX erhält.

174a PBa	Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beurteilung des Pflegezustandes der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut, des Zahnersatzes ▪ Dokumentation anhand des Vordrucks gem. § 8 der Rili G-BA § 22a SGB V ▪ je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar ▪ am selben Tag nicht neben IP1, IP2 und FU 	20
174b PBb	Mundgesundheitsaufklärung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufklärung über die Inhalte des Mundgesundheitsplanes ▪ Demonstration und ggf. praktische Anleitung zur Reinigung der Zähne oder ZE und Mundschleimhäute ▪ Erläuterung des Nutzens der Maßnahmen ▪ Anregen und Ermutigen die empfohlenen Maßnahmen durchzuführen und in den Alltag zu integrieren ▪ je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar ▪ am selben Tag nicht neben IP1, IP2, FU1 und FU2 <p>Pflege- oder Unterstützungspersonal muss bei der Aufklärung miteinbezogen werden. Die Aufklärung muss in verständlicher und nachvollziehbarer Art und Weise erfolgen.</p>	26
107a PBZst	Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten <ul style="list-style-type: none"> ▪ einmal pro Kalenderhalbjahr, wenn in demselben Kalenderhalbjahr nicht bereits eine Leistung nach 107 abgerechnet worden ist 	16

Ggf. weitere notwendige Leistung und/oder Zuschläge zu besonderen Zeiten:

181 Ksl	Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten die pflegebedürftige Versicherte betreffen, welche in einer stationären Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) betreut werden.	14 16
VS	Videosprechstunde (unter Beachtung Anlage 16 BMV-Z)	16
VFK	Videofallkonferenz mit an der Versorgung des Versicherten beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen <ul style="list-style-type: none"> a) bezüglich eines Versicherten b) bezüglich jedes weiteren Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang 	12 6
TZ	Technikzuschlag für Videosprechstunde, Videofallkonferenz oder Videokonsil <ul style="list-style-type: none"> ▪ je Praxis bis zu zehnmal im Quartal 	16

161	Zuschläge für Besuche nach der 151	
ZBs1a	a) dringend angefordert und unverzüglich durchgeführte Besuche	18
ZBs1b	b) in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr	29
ZBs1c	c) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr	50
ZBs1d	d) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	38
ZBs1e	e) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr	67
ZBs1f	f) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr	88
	Der Zuschlag 161a ist neben den Zuschlägen 161b bis f nicht abrechnungsfähig; neben den Zuschlägen 161c sind die Zuschläge 161b und e nicht abrechnungsfähig.	
162	Zuschläge für Besuche nach der 152a und 152b	
ZBs2a	a) dringend angefordert und unverzüglich durchgeführte Besuche	9
ZBs2b	b) in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr	15
ZBs2c	c) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr	25
ZBs2d	d) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	19
ZBs2e	e) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr	34
ZBs2f	f) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22 bis 6 Uhr	44
	Der Zuschlag 162a ist neben den Zuschlägen 162b bis f nicht abrechnungsfähig; neben den Zuschlägen 162c sind die Zuschläge 162b und e nicht abrechnungsfähig.	

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 89004-401 oder per E-Mail: kch@kzv-berlin.de